

[Zurück zur Ergebnisliste](#) [Dokument drucken](#)



DRsp Nr. 1994 / 4673

BGH, Urteil vom 25.05.1983 - Aktenzeichen 3 StR 67/83 (S)

(Vorinstanz: LG München I)

»Zur Sozialadäquanz in einem Falle der Verwendung von Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation.«

[StGB](#) (1975) § [86a](#), § [86](#) Abs. [3](#) ;

BGHSt 31, 383

EzSt StGB § 86a Nr. 1

LM StGB § 86a Nr. 4

MDR 1983, 768

NJW 1983, 2268

Gründe:

Das Landgericht hat die Angeklagten wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ [86a StGB](#)) zu Geldstrafen verurteilt, weil sie im Rahmen der Vorbereitung von Auktionen in dem Bereich "alte Waffen und Militaria" zur Versteigerung bestimmte Gegenstände, wie Waffen und Uniformstücke, die mit NS-Kennzeichen versehen waren, in den Geschäftsräumen ihres Auktionshauses öffentlich zugänglich gemacht hatten. Soweit den Angeklagten zur Last lag, im Rahmen derselben Tat weitere Gegenstände mit solchen Kennzeichen öffentlich verwendet zu haben, hat es die Angeklagten nicht verurteilt, weil nicht nachgewiesen sei, daß diese Kennzeichen für Besucher frei sichtbar ausgestellt waren. RN 1

Die Revisionen der Angeklagten haben mit der Sachrüge Erfolg. Die Revision der Staatsanwaltschaft, die eine Verurteilung auch insoweit anstrebt, als das Landgericht diese abgelehnt hat, ist nicht begründet. RN 2

I. Die Angeklagten waren zur Zeit des ihnen als Straftat vorgeworfenen Verhaltens persönlich haftende Gesellschafter der Graf K oHG München in München, die seit vielen Jahren gewerbsmäßig etwa viermal jährlich Gegenstände aus den Bereichen Orden und Ehrenzeichen, Primitivgeld und Völkerkunde sowie "alte Waffen und Militaria" versteigert. Sie sind nicht Anhänger nationalsozialistischen Gedankenguts. Der Angeklagte B ist eine "anerkannte Kapazität auf dem Gebiet der Orden und Ehrenzeichen". Er hat etwa 30 Fachbücher und Schriften auf diesem Gebiet verfaßt und herausgegeben und ist vereidigter Sachverständiger für dieses Fachgebiet. Auch der Angeklagte H ist bereits durch fachwissenschaftliche Aufsätze RN 3

hervorgetreten. Ein gegen die Angeklagten wegen zweier in den Jahren 1977 und 1978 veranstalteter Auktionen eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren war am 12. Juli 1978 zunächst gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, weil davon auszugehen sei, daß die Voraussetzungen der sogenannten Sozialadäquanzklausel (§ 86a Abs. 3 i. V.m. § 86 Abs. 3 StGB) vorlägen. Zwei Beschwerden gegen diese Einstellungsverfügung hatte der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht München verworfen und dabei unter anderem hervorgehoben, daß das seriöse und wissenschaftlich qualifizierte Unternehmen der Beschuldigten Verbindung zu zahlreichen Museen habe und mit der Planung und Einrichtung eines Jagd- und Militariamuseums beauftragt sei und daß die Gewähr gegeben sei, daß sich als Käufer an den Auktionen wissenschaftlich qualifizierte Interessenten beteiligten.

Das strafrechtlich beachtliche Verhalten der Angeklagten hat die Strafkammer darin gesehen, daß sie in ihrem Ausstellungs- und Lagerraum im 4. Stock des Anwesens M-Straße in München an fünf Tagen im Juni 1979, neben anderen Gegenständen, eine Schirmmütze der allgemeinen SS sowie eine Schirmmütze der NSDAP und in den Vormittagsstunden des 20. September Schirm-, Feld- und andere Mützen sowie Koppelschlösser verschiedener Wehrmachtsteile, Plaketten und ähnliches, jeweils mit den dazugehörigen NS-Emblemen, namentlich dem Hakenkreuz, für jedermann zugänglich aus gestellt hatten. Die Ausstellungen dienten der Information von Kunden für die bevorstehenden Auktionen. Auf die Möglichkeit der Besichtigung war jeweils in einem von den Angeklagten gegen Bezahlung versandten Versteigerungskatalog und in einer Anzeige in der Süddeutschen Zeitung hingewiesen worden.

II. Die Annahme des Landgerichts, das den Auktionen vorangehende Ausstellen von mit NS-Kennzeichen versehenen Versteigerungsstücken erfülle den objektiven Tatbestand des § 86a StGB, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dagegen kann der Senat die in dem angefochtenen Urteil vertretene Auffassung, das Verhalten der Angeklagten sei auch nicht durch die Sozialadäquanzklausel des § 86a Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 3 StGB gedeckt, aus Rechtsgründen nicht teilen.

1. Die Strafkammer ist zutreffend davon ausgegangen, daß die bezeichnete Klausel nur dann eingreift, wenn die Handlung den Schutzzweck des § 86a StGB nicht verletzt. Sie hat, unter Berufung u.a. auf die in BGHSt 25, 30 abgedruckte Entscheidung des Senats, eine Verletzung dieses Schutzzwecks, die Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen aus dem Bild des politischen Lebens in Deutschland zu verbannen, grundsätzlich auch dann angenommen, wenn diese "im Rahmen öffentlicher Versteigerungen angeboten und praktisch von jedermann erworben werden können". Die Voraussetzung einer möglichen anderen Beurteilung, daß "das Verwenden nationalsozialistischer Kennzeichen durch die Angeklagten sich im Rahmen des qualifizierten Interessentenkreises, zu dem auch ernsthafte seriöse Sammler zu zählen sind, gehalten hätte", liege nicht vor. Anders als beim Ausstellen eines historischen Buches sei bei der öffentlichen Verwendung der NS-Kennzeichen auf Uniformteilen, Abzeichen und ähnlichen Gegenständen im antiquarischen Handel die Eignung, den politischen Frieden zu stören (unter Hinweis u.a. auf BGH NJW 1979, 2216, 2218 = BGHSt 29, 73, 84/85), gegeben.

2. Unter den besonderen Umständen des Falles und bei Berücksichtigung der von den Angeklagten getroffenen Vorsichtsmaßnahmen hält diese Auffassung der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Daß die von den Angeklagten veranstaltete jeweils kurzfristige Ausstellung von Uniformstücken und anderen mit NS-Emblemen versehenen Gegenständen dem Schutzzweck des § 86a StGB nicht zuwiderlief, ergibt sich aus dem Charakter des von den Angeklagten betriebenen Geschäfts, das, wissenschaftlich zubereitet, auf das Interesse seriöser Sammler zugeschnitten war, wobei die Versteigerung von

Sammlerstücken aus der NS-Zeit nicht im Vordergrund stand, aus den äußeren Umständen, unter denen die Ausstellungsstücke dargeboten wurden, und den in diesem Zusammenhang getroffenen Vorsichtsmaßnahmen.

Wie sich aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, zielte das Geschäft der Angeklagten mit Schwergewicht auf einen Kreis von Käufern, der sich aus privaten Sammlern, Militärmuseen und ähnlichen Einrichtungen zusammensetzt. So haben Ermittlungen in dem am 12. Juli 1978 eingestellten Verfahren ergeben, daß das

Unternehmen der Angeklagten mit 29 in- und ausländischen Museen, die bereits als Käufer und Verkäufer aufgetreten sind, in Geschäftsverbindung stand. Dazu gehört nach den bezeichneten Ermittlungen z.B. das Landesmuseum für Geschichte und Volkstum in Braunschweig, das Schloßmuseum in Darmstadt, das Bayerische Armeemuseum in Ingolstadt, das Imperial War Museum in London, das Deutsche Jagdmuseum in München, das Historische Museum in Neuenburg, das Kavallerie-Museum Vernholz in Ostenfelde, das Wehrgeschichtliche Museum in Rastatt, ein Archiv in Saarlouis, das Luftwaffenmuseum in Uetersen. Aus der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung vom 12. Juli 1978 ergibt sich weiter, daß die Firma zu jener Zeit für das Bundesland Hessen das Militärmuseum Schloß Friedrichstein einrichtete und daß sich dieser Auftrag auf die gesamte wissenschaftliche Vorarbeit, die Inventarisierung, die Ausstattungs-gestaltung und die Erstellung des Sammlungskatalogs bezog. Die Gegenstände aus der NS-Zeit bilden nur einen Ausschnitt aus der Geschäftstätigkeit der Angeklagten. Das gilt ersichtlich auch für die einzelnen Auktionen und die ihr vorangegangenen Besichtigungsausstellungen. Die Ausstellungsstücke wurden nicht einer weiteren Öffentlichkeit präsentiert, sondern im Ausstellungsraum des Unternehmens im 4. Stock eines Gebäudes; der Raum wurde auf Klopfen oder Klingeln geöffnet. Zu den Vorbesichtigungen wurde eingeladen und auf sie wurde aufmerksam gemacht durch wissenschaftlich gestaltete Kataloge, die von den Erwerbern bezahlt werden mußten, sowie durch eine Anzeige in der Süddeutschen Zeitung. Die Besucher des Besichtigungsraums hatten sich mit Namen und Wohnort in einen aufliegenden Schreibblock einzutragen. In den allgemeinen Versteigerungsbedingungen des Unternehmens wurde unter anderem darauf hingewiesen, daß die Firma der Angeklagten, ihre Versteigerer und Einlieferer die zur Auktion kommenden Gegenstände nur unter der Voraussetzung anbieten und abgeben, daß Auktionsteilnehmer und Bieter versichern, ein Erwerb von Gegenständen des Nationalsozialismus diene allein Zwecken, wie sie in der sogenannten Sozialadäquanzklausel (§ 86a Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 3 StGB) angeführt sind. Darauf wurde auch in den Katalogen sowie in einem an der Tür zum Ausstellungsraum angebrachten Text hingewiesen. Dieser Punkt der Versteigerungsbedingungen wurde darüber hinaus vor der Versteigerung von Gegenständen des Nationalsozialismus zweimal auf sachliche und ernsthafte Weise verlesen. Während der Auktion wurden die einzelnen Gegenstände nicht gezeigt, sondern vom Auktionator lediglich anhand der Beschreibung und der Nummer des Katalogs aufgerufen. Bei den Ausstellungsstücken handelte es sich überwiegend um Originale. Soweit sich darunter auch einige Kopien befanden, hatte dies seinen Grund darin, daß geschlossen angekaufte Sammlungen wegen der Seltenheit einzelner Stücke der Vollständigkeit halber nicht gänzlich auf Kopien verzichten konnten oder daß neue Stücke zu Zwecken von Filmproduktionen oder für Theateraufführungen angefertigt worden waren. Schließlich bewegten sich die bei den Versteigerungen erzielten Preise in dem für Auktionen solcher Art üblichen, verhältnismäßig hohen Bereich, was, zusätzlich zu den angeführten sonstigen Umständen, geeignet war, eine allgemeine Publikumsbeteiligung auszuschließen. Bei dieser Art des Geschäfts und den genannten äußeren Umständen kann die der Auktion vorangehende und sie vorbereitende Ausstellung der

RN 9

RN 10

Versteigerungsobjekte, zu denen auch die mit NS-Kennzeichen versehenen gehörten, nicht als dem Schutzzweck des § [86a StGB](#) zuwiderlaufend gewertet werden. Der Senat hat diesen Schutzzweck namentlich dahin umschrieben, daß darunter nicht nur die Abwehr einer Wiederbelebung der verbotenen Organisation und der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu verstehen ist, sondern auch die Wahrung des politischen Friedens dadurch, daß jeglicher Anschein einer solchen Wiederbelebung sowie der Eindruck vermieden wird, in der Bundesrepublik gebe es eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet sei, daß verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden (BGHSt 25, 30, 33). Keinem dieser Zwecke steht die Verwendung der Kennzeichen durch die Angeklagten entgegen. Auch führt sie nicht die Gefahr mit sich, auf Grund von Verhaltensweisen, die der von den Angeklagten gezeigten entsprechen, könnte sich die Verwendung von NS-Kennzeichen wieder derart einbürgern, daß das Ziel, diese aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik grundsätzlich zu verbannen (BGH aaO.), nicht erreicht würde. Eine auf seriöse Sammler ausgerichtete Geschäftstätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage, wie sie von den Angeklagten ausgeübt worden ist, läuft auch dann, wenn sie Uniformteile und ähnliche Gegenstände mit NS-Emblemen unter den hier getroffenen Vorsichtsmaßnahmen miteinbezieht, den mit § [86a StGB](#) verfolgten Zwecken nicht zuwider. Daran ändert sich, wenn und solange auch der äußere Rahmen einer solchen Ausstellung der bezeichneten Art des Geschäfts entspricht, dadurch nichts, daß der Zutritt anderen als den durch eine fachbezogene Sammlertätigkeit ausgewiesenen Personen nicht verschlossen ist.

Der Fall unterscheidet sich von dem in BGHSt 28, 394 entschiedenen einer kommerziellen Massenverbreitung von Hakenkreuzen auf Kinderspielzeug in vielfacher Hinsicht. In dem durch Urteil des Senats vom 18. Oktober 1972 - 3 StR 5/71 I - entschiedenen Fall lag der Schwerpunkt des Geschäfts des dort angeklagten Antiquitätenhändlers auf dem Handel mit Orden, Ehrenzeichen und Uniformstücken, auch von NS-Organisationen, und von Militaria aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft sowie mit NS-Publikationen, wobei es sich um umfangreiche Geschäfte mit überwiegend zu diesem Zwecke hergestellten Nachprägungen handelte; die zu verkaufenden Stücke mit den NS-Emblemen waren jedenfalls während der längsten Zeit des dem Angeklagten zur Last gelegten Verhaltens in zwei zur Straße gerichteten Schaufenstern sowie während der ganzen Zeit in dem dahinterliegenden Verkaufsraum sowie einem weiteren, ebenfalls für jedermann frei zugänglichen Raum ausgestellt. In jener Entscheidung hat der Senat die Verurteilung wegen Vergehens nach § [86a StGB](#) bestätigt und dabei ausdrücklich offengelassen, ob es auch Ausnahmefälle geschäftsmäßiger Verwendung und Verbreitung solcher Kennzeichen geben kann, die dem Schutzzweck des § [86a StGB](#) nicht zuwiderlaufen. Um einen solchen Ausnahmefall handelt es sich bei dem Vorgehen der Angeklagten.

RN 11

Der Senat kann dies entscheiden, weil es um die Beurteilung der Frage geht, ob der ihr zugrundezulegende rechtliche Maßstab bei seiner Anwendung auf einen eindeutig festgestellten Sachverhalt eingehalten ist. Damit handelt es sich um eine Rechtsfrage, deren Entscheidung dem Revisionsgericht aufgegeben ist.

RN 12

Läuft das den Angeklagten vorgeworfene Verhalten dem Schutzzweck des § [86a StGB](#) nach allem nicht zuwider, so ist dies allerdings nicht - wie in Fällen einer deutlich als Ausdruck der Gegnerschaft zu nazistischen Bestrebungen vorgenommenen Verwendung (vgl. BGHSt 25, 133, 136/137) - ohne weiteres erkennbar (vgl. BGHSt 25, 30, 33/34; 28, 394, 398). Daß die Angeklagten nicht bestraft werden können, ergibt sich daher erst durch das Eingreifen der Sozialadäquanzklausel (§ [86a](#) Abs. 3 i.V.m. § [86](#) Abs. 3 [StGB](#)).

RN 13

- III. Kann nach allem die Verurteilung der Angeklagten keinen Bestand haben, so muß der Revision der Staatsanwaltschaft, die mit der Sachrüge eine Verurteilung wegen der gleichzeitigen Ausstellung von Gegenständen erstrebt, bei der NS-Embleme für den Besucher nicht frei sichtbar waren, der Erfolg versagt bleiben. RN 14
- IV. Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Generalbundesanwalts. Dieser hat nicht beantragt, die gemäß § [154a StPO](#) ausgeschiedenen Tatteile, die das Landgericht nicht zum Gegenstand seiner Verhandlung und Entscheidung gemacht hat, in das Verfahren wieder einzubeziehen. Für den Senat als Revisionsgericht (vgl. BGHSt 21, 326) bestand um so weniger Anlaß zu einer solchen Verfahrensmaßnahmen, als eine Prüfung nach Aktenlage keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme ergibt, eine Verhandlung der ausgeschiedenen Teile werde, im Gegensatz zu denen, über die das Landgericht und der Senat verhandelt haben, zu einer Verurteilung führen können. RN 15

All rights reserved by Deubner Verlag GmbH & Co. KG, Oststraße 11, D-50996 Köln, Germany, HRA 16268